

Sanktionsverfahrens- und Sanktionsausschussordnung

Allgemeines

Die an der Initiative Tierwohl (nachfolgend kurz „ITW“) teilnehmenden Unternehmen haben eine Teilnahmeerklärung gegenüber ihrem Bündler abgegeben oder eine Teilnahmevereinbarung mit der Initiative Tierwohl GmbH (nachfolgend kurz „Trägersgesellschaft“) abgeschlossen. Zertifizierungsstellen sind über einen Rahmenvertrag in die ITW eingebunden.

Die Anforderungen der ITW, die Teilnahmebedingungen, die Prüfsystematik und alle weiteren für die Durchführung des jeweiligen Programms relevanten Bedingungen und Informationen werden auf der Website der Initiative Tierwohl (www.initiative-tierwohl.de) veröffentlicht. In ihrer Gesamtheit bilden die Veröffentlichungen das Programmhandbuch der ITW.

Verstoßen Unternehmen oder Zertifizierungsstellen gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen aus diesen Erklärungen/Vereinbarungen oder gegen die Anforderungen des Programmhandbuchs der ITW, können Sie von der Trägersgesellschaft oder vom Sanktionsausschuss der ITW nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Verstoßes gültigen, auf der Website der ITW in seiner jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Sanktionsverfahrens- und Sanktionsausschussordnung (nachfolgend kurz auch „SVSAO“) sanktioniert werden.

Die SVSAO bestimmt die Zuständigkeiten von Trägersgesellschaft und Sanktionsausschuss, die Zusammensetzung des Sanktionsausschusses, die Feststellung von Verstößen, die Durchführung von Sofortmaßnahmen, die Einleitung und Durchführung von Sanktionsverfahren, die Umsetzung von Sanktionen, den Einspruch gegen Sanktionsentscheide und die aufschiebende Wirkung des Einspruchs.

1. Zuständigkeiten, Zusammensetzung

Für die Durchführung des Sanktionsverfahrens sind die Trägersgesellschaft und der Sanktionsausschuss zuständig.

- 1.1. Die Trägersgesellschaft ist für die Verhängung von Sanktionen zuständig, wenn Unternehmen, die über einen Bündler in die ITW eingebunden sind (gebündelte Unternehmen), gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen oder die Anforderungen des Programmhandbuchs der ITW verstoßen.

Die Trägersgesellschaft wird im Sanktionsverfahren von ihrem Geschäftsführer, von bevollmächtigten Mitarbeitern der Trägersgesellschaft oder Dritten vertreten.

- 1.2. Der Sanktionsausschuss ist

- für die Verhängung von Sanktionen zuständig, wenn Unternehmen über eine Teilnahmevereinbarung oder einen Rahmenvertrag mit der Trägersgesellschaft oder auf sonstige Weise unmittelbar in die ITW eingebunden sind (ungebündelte Unternehmen, Zertifizierungsstellen).
- als Einspruchsinstanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über Einsprüche gegen die Sanktionsentscheide von Trägersgesellschaft und Sanktionsausschuss.

Der Sanktionsausschuss wird als unabhängiges Gremium von der Trägersgesellschaft eingesetzt. Die Trägersgesellschaft kann wahlweise einen eigenen Sanktionsausschuss errichten oder sich eines bereits bestehenden geeigneten Fachgremiums bedienen, das sie mit den Aufgaben des Sanktionsausschusses betraut.

Seine Mitglieder werden von den Gesellschaftern der Trägergesellschaft ernannt. Sie sollen nicht für die Gesellschaft, die Gesellschafter oder für einzelne, an der Initiative Tierwohl teilnehmende Unternehmen oder Zertifizierungsstellen tätig sein. Die Mitglieder des Sanktionsausschusses nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Die Gesellschafter können eine Aufwandsentschädigung beschließen.

Unter dem Vorsitz eines Richters/Richters a.D. beraten ein unabhängiger Sachverständiger sowie ein Beisitzer über die nach dieser Sanktionsverfahrens- und Sanktionsausschussordnung vorgelegten Fälle. Weitere Sachverständige können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Sanktionsausschusses in Einzelfällen hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht im Sanktionsausschuss.

Der Sanktionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens der unabhängige Sachverständige und der Beisitzer an der Sitzung teilnehmen. Die Entscheidungen des Sanktionsausschusses werden mehrheitlich getroffen, schriftlich abgefasst und vom Vorsitzenden unterzeichnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidungen des Sanktionsausschusses werden durch den Vorsitzenden unter Vermittlung der Geschäftsstelle der Trägergesellschaft bekanntgegeben.

Über alle Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Sanktionsausschusses anlässlich dieser Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, sind sie zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Beendigung ihrer Tätigkeit als Mitglied des Sanktionsausschusses hinaus.

- 1.3. Trägergesellschaft und Sanktionsausschuss verhandeln und entscheiden nicht über Einsprüche gegen die Zertifizierungsentscheidungen der Zertifizierungsstellen. Einsprüche hiergegen können betroffene Unternehmen binnen 10 Tagen (Ausschlussfrist) nach Unterrichtung über Verstoß und weiteres Verfahren (Ziffer 3.) durch die Trägergesellschaft bei ihrer Zertifizierungsstelle einlegen.

2. Feststellung von Verstößen, Sofortmaßnahmen

- 2.1. Verstöße gegen die vertraglichen Verpflichtungen und die Anforderungen des ITW-Programmhandbuchs können in unabhängigen Audits und in sonstigen Kontrollen, während der laufenden Tätigkeit in der ITW oder auf sonstigem Wege festgestellt werden.

Bestehen Zweifel an der Einhaltung der Anforderungen des ITW-Programmhandbuchs, kann die Trägergesellschaft jederzeit Maßnahmen zur Aufklärung, Prüfung und Kontrolle anordnen. Die Kosten dieser Maßnahmen sind vom teilnehmenden Unternehmen oder der Zertifizierungsstelle zu tragen, wenn im Rahmen der angeordneten Maßnahmen ein oder mehrere schwerwiegende Verstöße gegen die vertraglichen Verpflichtungen oder die Anforderungen des ITW-Programmhandbuchs festgestellt werden.

Wurde ein objektiver Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen oder die Anforderungen des ITW-Programmhandbuchs festgestellt, begründet dies die Vermutung, dass die für eine Teilnahme an der ITW erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen worden ist. Dem teilnehmenden Unternehmen oder der Zertifizierungsstelle steht es frei, die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nachzuweisen.

- 2.2. Die Trägergesellschaft erfasst die ermittelten Verstöße.

Für den Fall der Nichtumsetzung der Anforderungen des ITW-Programmhandbuchs haben Trägergesellschaft und gebündelte Unternehmen (Ziffer 1.1.) den Entfall der Lieferberechtigung in der ITW und der mit der Lieferberechtigung verbundenen (zukünftigen) Ansprüche auf Zahlung eines Preisaufschlags bzw. eines Tierwohlentgelts vereinbart. Ist die Wiedererlangung der Lieferberechtigung nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen im Handbuch Landwirtschaft nicht möglich, endet die Teilnahme der gebündelten Unternehmen an der ITW.

Die Trägergesellschaft kann auch im Fall der Beendigung der Teilnahme ein Sanktionsverfahren gegen das gebündelte Unternehmen einleiten, weil die Nichtumsetzung der Anforderungen des ITW-Programmhandbuchs und damit der Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen in den Zeitraum seiner Teilnahme an der ITW fällt.

2.3. Bis zu einer endgültigen Entscheidung im Sanktionsverfahren kann die Trägergesellschaft als Sofortmaßnahme

- gebündelten und ungebündelten (Ziffer 1.2.) Unternehmen die Lieferberechtigung in der ITW entziehen, wenn ihr dies zur Schadensbegrenzung oder zur Schadensprävention erforderlich erscheint,
- oder
- Zertifizierungsstellen für die weitere Tätigkeit in der ITW sperren, wenn sie gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen oder die Anforderungen des ITW-Programmhandbuchs verstoßen haben.

Die Trägergesellschaft ist berechtigt, die an der ITW Beteiligten über die Durchführung dieser Sofortmaßnahmen zu informieren.

3. Einleitung und Durchführung von Sanktionsverfahren

Die Trägergesellschaft prüft im Fall eines Verstoßes gegen die vertraglichen Verpflichtungen und die Anforderungen des ITW-Programmhandbuchs, ob ein Sanktionsverfahren gegen das Unternehmen oder die Zertifizierungsstelle eingeleitet werden muss.

Die Trägergesellschaft unterrichtet das Unternehmen oder die Zertifizierungsstelle,

- mit welchem Verhalten oder Unterlassen sie gegen die vertraglichen Verpflichtungen und/oder die Anforderungen des ITW-Programmhandbuchs verstoßen hat und
- über das weitere Verfahren sowie die rechtlichen Möglichkeiten.

Beruhet die Feststellung eines Verstoßes auf der Zertifizierungsentscheidung einer Zertifizierungsstelle, werden Unternehmen zudem über die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Zertifizierungsentscheidung der Zertifizierungsstelle unterrichtet. Legt das Unternehmen innerhalb der gesetzten Frist Einspruch gegen die Zertifizierungsentscheidung ein, wartet die Trägergesellschaft den Ausgang dieses Verfahrens ab.

Entschließt sich die Trägergesellschaft sodann für die Einleitung eines Sanktionsverfahrens, geht sie wie folgt vor:

3.1. Gebündelte Unternehmen

Die Trägergesellschaft entscheidet unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls über die Verhängung einer Sanktion. Verstöße der gebündelten Unternehmen gegen die vertraglichen Verpflichtungen und/oder die Anforderungen des ITW-Programmhandbuchs kann sie mit den folgenden Maßnahmen sanktionieren:

- Festsetzung einer Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafe wird von der Trägergesellschaft nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände des Einzelfalls festgesetzt. Die Höhe der Vertragsstrafe orientiert sich am Tierwohlgeld oder am Preisaufschlag, den der Tierhalter für die Umsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl erhalten hat. Maßgeblich hierfür ist der Zeitraum, der seit der letzten erfolgreichen Überprüfung (Audits, alle Überprüfungen nach Maßgabe der ITW-Prüfsystematik) der jetzt beanstandeten ITW-Anforderung vergangen ist, sofern das Unternehmen die Umsetzung der Anforderungen

zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachweisen kann (Beweislastumkehr). Die Trägergesellschaft geht bei der Festsetzung der Vertragsstrafe davon aus, dass das Unternehmen das in der Initiative Tierwohl bestimmte Tierwohlgeld oder den empfohlenen oder ermittelten marktüblichen Preisaufschlag für die ITW-Programme *Stall plus Platz*, *Frischlufstall* oder *Auslauf/Weide* erhalten hat. Zu einer deutlichen Reduzierung oder Erhöhung der Vertragsstrafe kann führen, dass der Bedeutung der verletzten Pflicht und der Schwere des Verstoßes besondere Rechnung getragen wird. Das Unternehmen kann im Rahmen eines Einspruchsverfahrens Einwände gegen die Vertragsstrafe geltend machen und auch nachweisen, ein abweichendes Tierwohlgeld oder einen abweichenden Preisaufschlag erhalten zu haben.

- vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der ITW

Den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss kann die Trägergesellschaft in Bezug auf ein Unternehmen mit allen dem Unternehmen zugeordneten teilnehmenden Standorten, in Bezug auf einzelne Personen, auf einzelne teilnehmende Standorte (VVO und Produktionsart), teilnehmende Unternehmensgliederungen und Betriebsteile aussprechen.

- erhöhte Audit-/Kontrollfrequenz, Anordnung zusätzlicher Kontrollen, Auferlegung von Nachweispflichten und vergleichbaren Maßnahmen, die geeignet sind, die Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen und der Anforderungen des ITW-Programmhandbuchs für die Zukunft zu sichern.

Die Trägergesellschaft behält sich zusätzlich zur Verhängung einer Sanktion die Erstattung einer Strafanzeige vor, wenn das teilnehmende Unternehmen in strafrechtlich relevanter Weise gegen seine vertraglichen Verpflichtungen und/oder die Anforderungen des ITW-Programmhandbuchs verstoßen hat.

3.2. Ungebündelte Unternehmen und Zertifizierungsstellen

Die Trägergesellschaft informiert das ungebündelte Unternehmen oder die Zertifizierungsstelle über die Eröffnung des Sanktionsverfahrens. Unter Setzung einer angemessenen Frist fordert sie das Unternehmen oder die Zertifizierungsstelle zur Abgabe einer Stellungnahme auf.

Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme gibt die Trägergesellschaft das Sanktionsverfahren zur Verhandlung und Entscheidung an den Sanktionsausschuss ab.

Die Sitzungen des Sanktionsausschusses werden von der Trägergesellschaft nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt und/oder der Sanktionsausschuss zu einer fernmündlichen Sitzung einberufen werden.

Der Sanktionsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme und der konkreten Umstände des Einzelfalls über die Verhängung einer Sanktion. Verstöße gegen die vertraglichen Verpflichtungen und/oder die Anforderungen des ITW-Programmhandbuchs durch

3.2.1. ungebündelte Unternehmen kann der Sanktionsausschuss insbesondere mit den folgenden Maßnahmen sanktionieren:

- Rüge
- Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 100.000,- EUR

- sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, einen Verstoß zu ahnden und die Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen und der Anforderungen des ITW-Programmhandbuchs für die Zukunft zu sichern (z.B. erhöhte Audit-/Kontrollfrequenz, Anordnung zusätzlicher Kontrollen, Auflegung von Nachweispflichten)
- vorübergehender Entzug der Lieferberechtigung (vorübergehende Sperrung)

Zudem kann der Sanktionsausschuss der Trägergesellschaft den dauerhaften Ausschluss des unbündelten Unternehmens (Kündigung der Teilnahme zu Grunde liegenden Teilnahmevereinbarung) empfehlen.

Den vorübergehenden Entzug der Lieferberechtigung, den dauerhaften Ausschluss von der Teilnahme an der ITW und die sonstigen Maßnahmen kann der Sanktionsausschuss in Bezug auf ein Unternehmen mit allen dem Unternehmen zugeordneten teilnehmenden Standorten, in Bezug auf einzelne Personen, einzelne teilnehmende Standorte, teilnehmende Unternehmensgliederungen und Betriebsteile entscheiden oder empfehlen. Die Umsetzung obliegt der Trägergesellschaft.

3.2.2. Zertifizierungsstellen kann der Sanktionsausschuss insbesondere mit folgenden Maßnahmen sanktionieren:

- Rüge
- zusätzliche Schulungsmaßnahmen (gegebenenfalls kostenpflichtig)
- zusätzliche Überwachungsmaßnahmen (gegebenenfalls kostenpflichtig)
- Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 100.000,- EUR
- vorübergehende Sperrung für die Tätigkeit in der ITW

Zudem kann der Sanktionsausschuss der Trägergesellschaft den dauerhaften Ausschluss der Zertifizierungsstelle (Kündigung des der Teilnahme zu Grunde liegenden Rahmenvertrags) empfehlen.

Der Sanktionsausschuss kann der Trägergesellschaft empfehlen, zusätzlich zur Verhängung einer Sanktion Strafanzeige zu erstatten, wenn das teilnehmende Unternehmen oder die Zertifizierungsstelle nach seiner Auffassung in strafrechtlich relevanter Weise gegen seine vertraglichen Verpflichtungen und/oder die Anforderungen des ITW-Programmhandbuchs verstoßen hat.

3.3. Der vorübergehende oder dauerhafte Ausschluss von teilnehmenden Unternehmen oder Zertifizierungsstellen kommen im Regelfall nur bei schwerwiegenden Verstößen in Betracht. Neben der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung oder Gefährdung von Mensch, Tier oder Umwelt bzw. von Vermögenswerten der an der ITW teilnehmenden Unternehmen oder der Reputation der Initiative Tierwohl im Ganzen zählen hierzu ...

3.3.1. im **Verhältnis zwischen der Trägergesellschaft und den teilnehmenden Unternehmen** insbesondere

- Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Tierschutzbestimmungen
- Gefährdung der Initiative Tierwohl als Programm oder als Ganzes
- Falschangabe von Daten, die für die Zulassung zur Initiative, deren Durchführung oder die Abrechnung von Preisaufschlag oder Tierwohlentgelt relevant sind

- nachhaltige Verletzung der sonstigen Teilnahmepflichten, sofern wegen des gleichen oder eines gleichartigen Verstoßes zuvor eine Rüge ausgesprochen worden ist
- mehrfache oder umfangreiche Vermarktung von Ware, die als ITW-Ware gekennzeichnet ist, nachweislich aber nicht von Tierhaltern stammt, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Tiere an der ITW teilgenommen haben und lieferberechtigt waren.
- mehrfache oder umfangreiche Vermarktung von Ware, die als ITW-Ware gekennzeichnet ist, an Abnehmer, die nicht an der ITW teilnehmen.

3.3.2. im **Verhältnis zwischen der Trägergesellschaft und Zertifizierungsstellen** insbesondere

- der vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstoß gegen die Regeln der ordnungsgemäßen Auditierung und Zertifizierung
- die vorsätzliche Manipulation oder Falscheingabe von Auditberichten
- die vorsätzlich unvollständige Durchführung von Audits (z.B. nur Dokumentenprüfung ohne Betriebsbegehung)
- die vorzeitige Unterrichtung eines teilnehmenden Unternehmens über die Durchführung eines unangekündigten Audits

4. Umsetzung von Sanktionen

Die von der Trägergesellschaft (Ziffer 3.1.) und vom Sanktionsausschuss (Ziffer 3.2.) ausgesprochenen Sanktionen und Empfehlungen werden von der Trägergesellschaft umgesetzt. Das vom Sanktionsverfahren betroffene Unternehmen oder die Zertifizierungsstelle wird schriftlich über die Entscheidung der Trägergesellschaft oder des Sanktionsausschusses informiert.

Die Trägergesellschaft ist berechtigt, den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss eines Unternehmens oder den Entfall der Zulassung einer Zertifizierungsstelle an die in der ITW Beteiligten zu kommunizieren. Ihr bleibt unbenommen, weitergehende Ansprüche gegenüber dem betroffenen Unternehmen oder der Zertifizierungsstelle geltend zu machen.

5. Einspruch gegen Sanktionsentscheide, aufschiebende Wirkung

5.1. Gegen die Entscheidung

- der Trägergesellschaft nach Ziffer 3.1: Sanktionierung gebündelter Unternehmen
- des Sanktionsausschusses nach Ziffer 3.2: Sanktionierung ungebündelter Unternehmen und Zertifizierungsstellen

ist ein Einspruch zulässig. Hat ein Unternehmen zuvor bei der Zertifizierungsstelle ein Einspruchsverfahren gegen die Zertifizierungsentscheidung eingeleitet (Ziffer 1.3.), steht die Zulässigkeit des Einspruchs gegen die Sanktionsentscheidung unter dem Vorbehalt des rechtsverbindlichen Abschlusses dieses Einspruchsverfahrens.

Der Einspruch ist binnen 30 Tagen nach Zugang des schriftlichen Entscheids über die Verhängung einer Sanktion in Schriftform an die Geschäftsstelle der Trägergesellschaft

Initiative Tierwohl GmbH
Schwertberger Str. 14, 53177 Bonn
Fax +49 (0) 228 336485-55
sanktionsverfahren@initiative-tierwohl.de

zu richten und innerhalb dieser Frist auch zu begründen (Wirksamkeitsvoraussetzung).

5.2. Ein schriftlich begründeter Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidungen der Trägergesellschaft und des Sanktionsausschusses werden erst wirksam, wenn der Sanktionsausschuss die Entscheidung im Einspruchsverfahren bestätigt. Dies gilt nicht, wenn Trägergesellschaft oder Sanktionsausschuss im Ausnahmefall den sofortigen Vollzug einer Sanktion beschlossen haben. In diesem Fall müssen die festgelegten Sanktionen ungeachtet eines Einspruchs zunächst befolgt werden.

5.3. Nach Einlegung des Einspruchs überprüft der Sanktionsausschuss die Entscheidung

- der Trägergesellschaft nach Ziffer 3.1 (Sanktionierung gebündelter Unternehmen) nach Maßgabe der Ziffern 1.3 und 5.1 auf ihre Verhältnismäßigkeit,
- des Sanktionsausschusses nach Ziffer 3.2 (Sanktionierung ungebündelter Unternehmen und Zertifizierungsstellen).

Das betroffene Unternehmen oder die Zertifizierungsstelle werden schriftlich über die abschließende Entscheidung des Sanktionsausschusses informiert.

5.4. Nach Durchführung und Abschluss dieses Einspruchsverfahrens ist ein weiterer Einspruch nicht zulässig. In Angelegenheiten, die nach dieser Sanktionsverfahrens- und Sanktionsausschussordnung in die Zuständigkeit der Trägergesellschaft und des Sanktionsausschusses fallen, ist die Erhebung einer Klage vor den ordentlichen Gerichten erst zulässig, nachdem das Unternehmen oder die Zertifizierungsstelle die Möglichkeit des Einspruchs ausgeschöpft und der Sanktionsausschuss eine abschließende Entscheidung über den Einspruch getroffen hat.

Initiative Tierwohl GmbH
Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs, R. Römer
Schwertberger Str. 14
53177 Bonn
Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10
info@initiative-tierwohl.de